Acro Club Berner Oberland

Name und Sitz

Unter dem Namen Acro Club Berner Oberland (kurz ACBeo) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brienz. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.



Ziel und Zweck

Der ACBeo ist ein Verein von Gleitschirm- und Deltapilot-innen, die gemeinsam in einer sicheren Umgebung ihr fliegerisches Können verbessern wollen. Dazu organisieren wir in erster Linie Trainings mit eigenem Boot und Bus an der Axalp. Unsere Trainings stehen allen offen, die unser Sicherheitskonzept akzeptieren; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt und Mitglieder haben bei rechtzeitiger Anmeldung Vorrang.

Wenn Interesse besteht und wir genügend Freiwillige finden, organisieren wir Ausflüge und Anlässe, wie das Flosstraining in Gunten oder Wettkämpfe in Brienz. Veranstaltungen in Brienz werden von den Brienzer·innen geschätzt und unterstützt.

Des Weiteren setzen wir uns grundsätzlich für sicheres, langfristiges und rücksichtsvolles Acrofliegen ein. Wir bemühen uns um gute Beziehungen mit der Gemeinde und den ansässigen Organisationen; nicht nur um die Axalp, sondern auch in anderen oberländer Gebieten wie Mürren, wo unsere Mitglieder ausserhalb der Trainings oft fliegen.

Dazu gehört seit 2019 auch, dass wir die CO2-Emissionen, die durch den Bus-Betrieb entstehen, kompensieren; wenn es die finanzielle Situation zulässt zu mindestens der Hälfte in der Schweiz.

Der ACBeo verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der ACBeo über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Trainings
- Einnahmen von Veranstaltungen
- Beiträge oder Zuschüsse von Sportverbänden
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Bei einem Beitritt nach Saisonhälfte ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags fällig. Mitglieder in Ausbildung bezahlen den vollen Beitrag, erhalten aber Flüge im Wert des Mitgliederbeitrags gutgeschrieben. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Der Vorstand kann Mitglieder vom Beitrag befreien,

die sich für den ACBeo einsetzen (z. B. im Vorstand oder bei der Organisation von einem Anlass), ohne häufig an Trainings teilzunehmen.

Die Trainingseinnahmen bestehen aus Beiträgen pro Flug (Bergfahrten ohne Flug werden nicht verrechnet) und Beträgen aus Tagesmitgliedschaften der Gäste. Tagesmitgliedschaften werden bei einem Beitritt im gleichen Jahr angerechnet. Tagesmitgliedschaften können erlassen werden, zum Beispiel, wenn ein Training früh abgebrochen werden muss.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Aktivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche Personen werden, welche die Angebote des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Antragsrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft mit Stimmrecht verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung vor Saisonbeginn per Email an den Vorstand gerichtet werden. Zur Erinnerung verschicken wir die Rechnung für den Mitgliederbeitrag zusammen mit der Einladung für die ordentliche Mitgliederversammlung. Für die angebrochene oder abgeschlossene Saison ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen, für die Saison nach der ordentlichen Mitgliederversammlung nichts.

Der Vorstand kann einzelne Personen jederzeit für Trainings sperren oder Mitglieder ausschliessen. Mögliche Gründe können zum Beispiel Missachten des Sicherheitskonzepts, Selbstgefährdung oder unkollegiales Verhalten im Training sein.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, wird es durch den Vorstand ausgeschlossen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich grundsätzlich im ersten Quartal vor Saisonbeginn statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus per Email unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen im Voraus an den Vorstand zu richten.

Drei Vorstandsmitglieder oder 10 Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Dazu verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Um den Trainingsbetrieb sicherzustellen oder die Sicherheit zu verbessern, kann der Vorstand auch nicht budgetierte Ausgaben tätigen und z. B. einen kaputten Bus sofort ersetzen.

Der Vorstand ist für das Sicherheitskonzept, die Trainingspreise und die Regeln beim Einschreiben verantwortlich, damit diese neuen Gegebenheiten zeitnah angepasst werden können.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch Email) gültig.

Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsident·in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an steuerbefreite Organisationen oder auf ein Sperrkonto für eine künftige Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. April 2022 angenommen. Sie ersetzen alle vorherigen Fassungen.

Datum, Ort: 2.4.2022, Wilderswil

Präsident·in:

Pely geen

Protokollführer·in: